

Finanzamt Pankow/Weißensee, 10431 Berlin (Postanschrift)

Müller & Müller GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 Mühlenstr. 30
 13187 Berlin

EINGANG 01. SEP. 2021

ID-Nr.: 47 515 982 363
 Aktenzeichen/
 Steuernummer: 35 / 495 / 65498 FE17
 Bearbeiterin: Frau Schilling
 Dienstgebäude: Storkower Str. 134
 10407 Berlin
 Zimmer: 732
 Telefon: 030 9024-330
 Direktwahl: 030 9024 - 33732
 E-Mail: poststelle@fa-pankow-
 weissensee.verwalt-berlin.de

Datum: 30.08.2021

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
 bescheinigt, dass

Bauschlosserei
 Carsten Rönsch
 Börnestr. 33 /35
 13086 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 35 / 495 / 65498
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
 geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen
 S-Bahn S8+S9+S41+S42
 Landsberger Allee
 Bus 156
 Straßenbahn M5, M6, M8

Sprechzeiten
 Bitte beachten Sie die geänderten
 Öffnungszeiten während der
 Coronapandemie. Die aktuellen
 Öffnungszeiten finden Sie unter
www.berlin.de

Kreditinstitut
 IBAN
 BIC

Berliner Sparkasse
 DE94 1005 0000 6600 0464 63
 BELADEBEXXX

Postbank Berlin
 DE09 1001 0010 0691 5551 00
 PBNKDEFFXXX

Internet
 Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen
 030/9024-33900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 09.08.2024.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

30.08.2021

(Datum)



(Unterschrift)

(Schilling, Steuersekretärin)



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Pankow / Weißensee schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.